„Sportschützen Quaal von 1961"

Satzung

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Sportschützen Quaal von 1961".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist in 23821 Quaal.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des gemeinsamen Schießsportes seiner Mitglieder, Teilnahme an den schießsportlichen Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes, Förderung der Jugend und Pflege des bürgerlichen Gemeinschaftslebens, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 unter 5c geforderten Bedingungen an.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen -nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6 (Mitgliedschaft ; Aufnahme und Beendigung)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung, unter Angabe seiner Mitgliedsnummer.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Aus wichtigem Grunde kann ein Austritt auch unterjährig erklärt werden, unter Wahrung der Textform. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand, gegen den Beschluss ist keine Berufung möglich.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung endscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 (Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft)

Für Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sowie für Vereinsjubiläen können Ehrungen vorgeschlagen und beschlossen werden.
Für hervorragende Verdienste um den Verein kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben das Recht auf volle Teilnahme am Vereinsleben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Beschluss erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Festsetzung von Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung , Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Fristen und Zugang gelten gleichermaßen für die Zustellung durch persönlichen Einwurf.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Versammlungsteilnehmer.

Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Schützenmeister und bis zu drei Beisitzer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durch. Die Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Bedarf können weitere Personen geladen werden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden mit jährlichem Abstand in nachstehender Reihenfolge gewählt:

der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schützenmeister.

der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Beisitzer.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl hat für ein Jahr versetzt zur erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 12 (Beiträge, Umlagen)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Einfache des Jahresbeitrags für einen Erwachsenen nicht überschreiten darf. Die Umlage darf höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden.
Über die Erhebung einer Umlage entscheiden die Vereinsmitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 (Satzungsänderungen)

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33BGB).

§ 14 (Vereinsordnungen)

Vereinsordnungen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen des Vereins und des Vorstands, der Durchführung von Wahlen, der Vereinsfinanzen und der Beitragserhebungen erlassen werden.
Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 41 BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rohlstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 18.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.04.2014.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Bad Segeberg, den 18.03.2022